

Zeitschrift: Arbido
Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz
Band: - (2016)
Heft: 1: Geist & Geistliches = Esprit & religion = Spirito & clero
Rubrik: Geistliche Archiv- und Bibliothekslandschaft im Wandel = Évolution des archives et des bibliothèques spirituelles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Geistliche Archiv- und Bibliothekslandschaft im Wandel / *Évolution des archives et des bibliothèques spirituelles*

Einst klösterliche Gebrauchsbibliothek, heute Kulturerbe: Die Kapuzinerbibliothek Solothurn wird Teil der ZBS

Verena Bider und Patrick Borer,
Zentralbibliothek Solothurn

2003 gaben die Kapuziner ihr Kloster in Solothurn auf. Dieser Artikel schildert die Geschehnisse der grossen und bedeutenden Klosterbibliothek, von der Übergabe an den Kanton Solothurn und an die Zentralbibliothek Solothurn, über das Integrationsprojekt mit Retrokonversion des Zettelkataloges und die Verknüpfung der Katalogaufnahmen mit den Stücken bis zur Kontrolle und Korrektur der Katalogaufnahmen und schliesslich die Überführung in den Verbundkatalog IDSBB ab 2016.

Vorgeschichte: die Kapuzinerbibliothek Dornach

Zwei solothurnische Kapuzinerklöster sind in den Jahren zwischen 1991 und 2002 aufgegeben worden: das Kapuzinerkloster Dornach, gegründet 1672, 1991 aufgegeben, das Kapuzinerkloster Solothurn, 1588 gegründet, aufgegeben im Jahre 2003.

Das Kloster Dornach war mit dem Stadtstaat Solothurn eng verbunden: Dornach, Ort der Schlacht zu Dornach 1499, spielte eine wichtige Rolle für die solothurnische Identität. Die Solothurnerin Magdalena von Roll (1604–1672) hatte mit einem Legat den Anstoss zur Klostergründung gegeben; die Kapuziner waren ab 1776 für die «Obsorge und geistliche Aufsicht» über die Schlachtkapelle St. Magdalena zuständig; in der Liste der Guardiane finden sich zahlreiche Vertreter von Solothurner Patrizierfamilien.¹

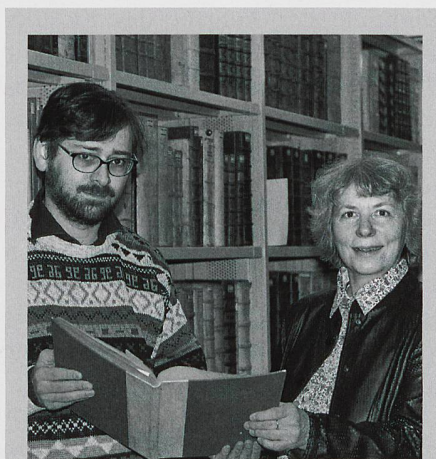
Das Kloster war nie sehr gross, doch besass es eine reichhaltige Bibliothek, die seiner Bedeutung als solothurn-

nische Niederlassung jenseits des Juras entsprach. Sie erlitt offenbar nie ernsthaften Schaden. Nach der Aufgabe des Klosters wurde sie in fünf Gruppen aufgeteilt. Inkunabeln und Unikate gelangten an das Provinzialat der Kapuziner in Luzern, andere Bestände nach Rom in die Zentralbibliothek des Ordens, nach Beinwil-Mariastein und an das germanistische Seminar der Universität Zürich, und 700 Bücher wurden an ein Heidelberger Antiquariat verkauft.² Die Auflösung der kontinuierlich gewachsenen Bibliothek erregte Aufsehen und Bedauern; beides verstärkte sich, als im Jahr 1993 ein

deutscher Privatmann dem Kanton Solothurn gegen eine mittlere sechsstellige Summe ca. 500 Bände aus dem Vorbesitz des Kapuzinerklosters Dornach anbot; er hatte die Bücher aus dem Heidelberger Antiquariat erworben. Das Angebot befremdete, und die Höhe der verlangten Summe liess den Kauf zuhänden der Zentralbibliothek nicht ratsam erscheinen.³

Die Schliessung des Kapuzinerklosters Solothurn

Nach dieser Vorgeschichte war die Öffentlichkeit wieder alarmiert, als sich die Nachricht von der Schliessung des Kapuzinerklosters Solothurn verbreitete. Auch das Kapuzinerkloster Solothurn verfügte über eine Bibliothek – eine grössere und bedeutendere als das Dornacher Kloster, tatsächlich die wichtigste der Schweizer Kapuziner



Die Autoren

Verena Bider, lic. phil. I und Wissenschaftliche Bibliothekarin BBS, ist Direktorin Wissenschaftliche Bestände der Zentralbibliothek Solothurn.

Patrick Borer ist Bibliothekar SAB und arbeitet in der Zentralbibliothek Solothurn als Katalogmitarbeiter mit besonderen Aufgaben.

- 1 Helvetia Sacra / begründet von Rudolf Henggeler; weitergeführt von Albert Bruckner; hrg. vom Kuratorium der Helvetia sacra. Bern: Francke Verlag; Basel; Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn, Basel: Schwabe Verlag. V: Der Franziskusorden, 2: Die Kapuziner und Kapuzinerinnen in der Schweiz, 1974.
- 2 Schweizer, Christian. Kapuziner-Bibliotheken in der Deutschschweiz und Romandie – Bibliothekslandschaften eines Reform-Bettelordens seit dem 16. Jahrhundert in der Schweiz nördlich der Alpen. In: Helvetia Franciscana (2001), 30,1, p. 63–78.
- 3 Jahresbericht der Zentralbibliothek Solothurn über das Jahr 1993, Solothurn: Zentralbibliothek, 1994, p. 20; Archiv ZBS



Abb. 1: Gestelle.

nach derjenigen des Mutterklosters Wesemlin in Luzern. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass das Kapuzinerkloster Solothurn über Jahrhunderte als Studienkloster diente. Das Kloster befand sich seit 1592 am selben Standort, und seine Bibliothek konnte in einem Zeitraum von über 400 Jahren ununterbrochen aufgebaut und gepflegt werden. Das Kloster überstand sowohl die Zeit der Helvetik als auch den Kulturkampf im Kanton Solothurn ohne Plünderungen oder Aufhebun-

gen, im Gegensatz beispielsweise zum Benediktinerkloster Mariastein. Zum Zeitpunkt der Aufgabe des Klosters umfasste die Bibliothek ungefähr 35 000 Bände, wobei Teile des historischen Bestandes schon früher an das Wesemlin-Kloster gelangt waren. Ein grosser Teil war jedoch seit seiner Anschaffung in Solothurn geblieben, darunter über 120 Inkunabeln sowie mehr als 500 Werke aus dem 16. Jahrhundert. Insgesamt stammte mehr als ein Drittel der Werke aus der Zeit vor 1901.⁴

Die Stellung des Solothurner Klosters als Ausbildungsstätte hat die Bibliothek geprägt: So ist der Anteil naturwissenschaftlicher Literatur höher, als in anderen Kapuzinerklöstern üblich. In den Fächern Literatur und Philosophie sind weltliche Autoren gut vertreten, insbesondere auch Autoren der Aufklärung⁵. Selbst verbotene Bücher wurden gesammelt – bis zuletzt befand sich in einem kleinen Schrank-

fach die Gruppe X mit Schriften, die auf dem 1966 abgeschafften römischen *Index librorum prohibitorum* standen, darunter ein Werk von Giordano Bruno in einer Ausgabe von 1582, aber auch Neuere wie eine Nietzsche-Werkausgabe und Publikationen von Rudolf Steiner.

Als die Kapuziner ihr Solothurner Kloster 2003 aufgaben, stellte sich für den Kanton Solothurn, der seit je Eigentümer der Gebäude ist, die Frage nach der weiteren Nutzung des grossen Klosters. Seither sind verschiedene Projekte vorgestellt und in den solothurnischen Medien thematisiert worden, darunter die Errichtung von Alterswohnungen auf dem Areal des Klosters. Bis Ende 2015 konnte keines umgesetzt werden.

Die zweite Frage betraf das Schicksal der Bibliothek des Kapuzinerklosters Solothurn. Die Bibliothek war im Gegensatz zum Gebäude Eigentum der Kapuziner. Die Kapuzinerprovinz, aber auch der Kanton Solothurn waren sich bewusst, dass sich ein «Fall Dornach» nicht wiederholen durfte und dass eine Lösung gefunden werden musste, die

Die Klosterbibliothek konnte über 400 Jahre ununterbrochen aufgebaut und gepflegt werden.

der Bedeutung der Bibliothek als solothurnisches Kulturerbe entspricht. Die Frage erhielt bald ein gewisses nationales Gewicht: Grosse wissenschaftliche Bibliotheken, Fachkreise wie die Arbeitsgruppe Alte Drucke des Verbandes der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz (BBS), aber auch die Presse, wiesen in Stellungnahmen und Berichten auf die Problematik hin.

Rettungsszenarien und Übergabe an den Kanton

Die Zentralbibliothek hatte zu diesem Zeitpunkt überfüllte Magazine, und ihr einfaches IT-System erlaubte keine normgerechten Katalogaufnahmen. Die Direktion Wissenschaftliche Bestände stellte deshalb drei für die Zentralbibliothek realisierbare einfache Szenarien zur Diskussion:

1. eine Minimalvariante: eine Integration der Inkunabeln und der Alten

4 Marti, Hanspeter; Blaas, Verena: *Bibliothek des ehemaligen Kapuzinerklosters Solothurn. In: Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz. Bd. 2: Kantone Luzern bis Thurgau.* Hildesheim; Zürich; New York: Olms-Weidmann, 2011. S. 341.

5 a. O., S. 345

- 1. Drucke als Depositum oder Schenkung in die Zentralbibliothek,
- 2. die Erhaltung der Bibliothek als theologische Fachbibliothek, getragen von einer zu gründenden ökumenischen kirchlichen Trägerschaft, unter organisatorischer Mithilfe der Zentralbibliothek, an einem zu findenden zentralen Standort oder
- 3. die Erhaltung der Bibliothek als museales Beispiel einer 500-jährigen Klosterbibliothek und einer theologischen Fachbibliothek des 20. Jahrhunderts am Standort des Kapuzinerklosters.

Eine Übernahme nur der wertvollsten Bände kam wegen der Dornacher Vorgeschichte nicht in Frage, und für eine theologische Fachbibliothek bestand nach intensiven Abklärungen keine Nachfrage. Das dritte Szenario stand dann wohl als Vorstellung hinter einer Vereinbarung, die nach längeren Ver-

handlungen getroffen wurde: Am 2. bzw. 13. Mai 2003 unterschrieben Regierungsrat Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn – als Besitzer des Klostergebäudes –, und der Provinzial der Schweizer Kapuzinerprovinz, Br. Ephrem Bucher, einen Übergabevertrag, wonach die Schweizer Kapuzinerprovinz dem Kanton Solothurn – nicht der von ihm mitgetragenen Stiftung Zentralbibliothek – «die Bibliothek des Kapuzinerklosters Solothurn in ihrem vollständigen derzeitigen Bestand» schenkte. Der Kanton Solothurn verpflichtete sich dafür zu integraler Erhaltung, Kennzeichnung der Bücher als Geschenk der Kapuziner, fachgerechter Betreuung, der Möglichkeit der Benutzung und der Information der Kapuzinerprovinz über eine allfällige Standortverlegung und andere Aktivitäten. Die Federführung für den Be-

stand erhielt die Kantonale Denkmalpflege; die Organisation der Benutzung lag bei der Zentralbibliothek.

Die Jahre des Provisoriums

Da eine baldige definitive neue Nutzung des Klosters nicht gefunden wurde und der Kanton nur das Erdgeschoss für Anlässe vermietete, blieb die Bibliothek vorerst an ihrem Standort im zweiten Stock. Sie befand sich dort in einem eigens als Bibliotheksraum konzipier-

Eine Lösung musste gefunden werden, die der Bedeutung der Bibliothek als solothurnisches Kulturerbe entspricht.

ten Saal, der in seiner ursprünglichen Form bei einer Aufstockung des Klosters zwischen 1927 und 1929 entstanden war und dem 1953/54 ein Flügel angeschlossen wurde, wodurch sich eine L-Form ergab. Trotz aller Erweiterungen war die Kapazitätsgrenze der fest installierten hölzernen Regale längst erreicht; so waren die Bücher auf vielen Tablaren in zwei Reihen hintereinander aufgestellt, und ein Teil war in einen als «Ambrosiana» bezeichneten Raum auf dem Estrich ausgelagert.

In den selten betretenen, wenig isolierten Bibliotheksräumen verstaubten die Bücher allmählich. Die Zentralbibliothek organisierte im Jahre 2009 in Absprache mit Denkmalpflege und Hochbauamt eine Reinigung und verband sie mit der vertraglich vereinbarten Kennzeichnung der Bücher als Schenkung der Kapuzinerprovinz. Bis Mitte 2010 versahen drei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen unter Anleitung von Patrick Borer den gesamten Bestand mit Besitzvermerken.

Die Benutzung war in dieser Zeit gering. Die Bestände waren wenig sichtbar: Zwar war der zentrale Zettelkatalog der Schweizer Kapuziner, in dem sich auch Solothurner Bestände finden (mit Sigle «SO», ohne Signaturen), bereits seit einiger Zeit in digitalisierter Form abrufbar, aber nur als Imagekatalog und daher weder in einen der einschlägigen Verbünde noch in Metasuchmaschinen integriert. Dennoch erhielten wir gelegentlich Anfragen, z.B. nach einer Broschüre, die damals in den grossen Bibliothekskata-



Abb. 2: Transport der Bücher in Umzugskisten.

zieren (Bsp.: eine Titelaufnahme «Conférences» ohne weitere Erläuterungen oder analytische Aufnahmen ohne Angabe des Hauptsachtitels). Es wurde sehr bald deutlich, dass die von der externen Firma gelieferten Daten später nachbearbeitet werden müssten.

Ab Februar des Jahres zeichnete sich eine gänzlich unerwartete Verzögerung des Projektes ab. Seit 2007 waren die Daten der historischen Bestände der Zentralbibliothek Teil des Aargauer Bibliotheksnetzes; hier sollten auch die Titel der Bibliothek des Kapuzinerklosters erfasst werden. Im Laufe des Jahres 2015 gab jedoch der Kanton Aargau bekannt, dass er sich aus dem gemeinsamen überkantonalen Projekt Kooperative Speicherbibliothek Büron zurückziehen werde. Die Zentralbibliothek sah sich gezwungen, unter den verbleibenden Projektpartnern eine neue Verbundmöglichkeit zu suchen. Die Retrokonversion der Kapuzinerbibliothek wurde storniert, die Suche angegangen. Sie war erfolgreich: Der Informationsverbund Deutschschweiz Basel-Bern zeigte sich bereit, die Daten der Zentralbibliothek Solothurn aufzunehmen. Nach kurzer, intensiver Planung wurde der entsprechende Vertrag im September abgeschlossen, und die Daten der Kapuzinerbibliothek konnten als erste Solothurner Daten in den IDSBB eingegeben werden, noch vor der Umstellung der Katalogregeln auf RDA.

Die Bücher sind inzwischen in einem gemieteten Industrieraum untergebracht; ein schmaler Raum bleibt für den Arbeitsplatz einer wissenschaftlichen Bibliothekarin, die eine Triage der Bücher nach Erscheinungsjahr vornehmen wird, was über die Aufstellung bei den Rara oder in den allgemeinen Magazinen entscheidet. Sie wird auch die Katalogaufnahmen nachbearbei-



Abb. 4: Verena Bider im Zwischenlager zur Bearbeitung in einem Industrieraum.

ten. Wir sind zuversichtlich, dass wir den Abschluss der Arbeiten bald melden können. Damit werden die ca. 35 000 Titel für Forschung und Regionalgeschichte besser sichtbar und leichter zugänglich.⁶

Nachtrag

Die Bibliothekstektonik ist immer in Bewegung: Kurz vor Weihnachten sind der Zentralbibliothek Solothurn aus Privatbesitz ca. 350 Bücher des 16. bis 18. Jahrhunderts aus dem früheren Kapuzinerkloster Dornach geschenkweise angeboten worden. Eine erste kurze Sichtung hat ergeben, dass die Bestände nicht nur als Rest der verstreuten Dornacher Bestände interessieren, sondern auch ihrer Vorbesitzer wegen, z.B. der Solothurner Chorherren Gregor Pfau († 1631) und Rudolf Engel († 1636)

oder des Solothurner Stadtschreibers und Chronisten Franz Haffner († 1671). Diese Bücher waren schon im 17. Jahrhundert an die Kapuziner gelangt. Darunter befinden sich einige sehr schöne Frühdrucke.⁷ Man darf gespannt sein auf die weiteren Erkenntnisse über diese schönen Bestände. Auch sie sollen bald im IDSBB zu finden sein.

Kontakt: verena.bider@zbsolothurn.ch und patrick.borer@zbsolothurn.ch

6 Recherche im IDSBB: Grundschrift «ZBS KBS», daran anschliessend ursprüngliche Signaturen.

7 Freundliche Mitteilung von Ian David Holt, Leiter Sondersammlungen.

Ein Archiv im Archiv

Elisabeth Vetter,
Archiv der Missionsgesellschaft
Bethlehem Immensee

Seit Herbst 2014 hat die katholische Missionsgesellschaft Bethlehem Immensee (SMB) ihr Archiv im Staatsarchiv des Kantons Luzern deponiert. Für diese kooperative Lösung bot das Staatsarchiv Luzern Hand und setzt damit seine lange Tradition in der Sicherung von kirchlichen und kirchennahen Archiven fort. Die Erschliessung des Archivs wird aber weiterhin von der Missionsgesellschaft Bethlehem bzw. deren Archivarin geleistet.

Ein geplantes Bauvorhaben sowie strukturelle Gründe führten dazu, dass das Archiv der Missionsgesellschaft

Bethlehem Immensee (SMB) ausgelagert werden musste. Das Staatsarchiv Schwyz konnte das Archiv aus Platzgründen nicht aufnehmen. Luzern bot sich an, kann aber die Erschliessungsarbeiten, die noch Jahre dauern werden, nicht selber leisten. Die Missionare und das Staatsarchiv kamen deshalb überein, das Archiv gewissermassen mit-samt mit der Archivarin der SMB nach Luzern zu transferieren und so die Erschliessung durch die Missionsgesellschaft durchführen und finanzieren zu lassen. Für das Staatsarchiv Luzern stellt das Archiv der SMB eine willkommene Ergänzung und Abrundung seiner Bestände der kirchlichen Hilfswerke, darunter Caritas und Fastenopfer dar, was auch vermehrt Forschende interessieren dürfte.

Schule steht am Anfang

Die Missionsgesellschaft Bethlehem Immensee wurde im Jahr 1921 gegründet und ist eine der grossen und wichtigen Missionsgesellschaften der Schweiz. Die Archivbestände gehen bis auf das Jahr 1895 zurück, als der fran-

Für das Staatsarchiv Luzern stellt das Archiv der Missionsgesellschaft eine willkommene Ergänzung dar.

zösische Priester Pierre Marie Barral im luzernischen Meggen eine apostolische Schule gründete und diese 1896 nach Immensee verlegte. So bildet der Bestand des Schularchivs und späteren Gymnasiums, das eine lange Schultheatertradition pflegte, einen wichtigen Grundstock des Archivs. Ab dem Jahr 1924 war die noch junge Gesellschaft in China, später im damaligen Süd-Rhodesien und heutigen Simbabwe, dann in Taiwan und Japan, aber auch in Kolumbien und in einigen weiteren Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas tätig.

Archivbestände

Die im Archiv aufbewahrten Unterlagen legen Zeugnis ab vom vielfältigen weltweiten Wirken der Immenseer Missionare, deren missionarische Tätigkeit sehr weit gefasst werden muss. So sind denn die Archivalien auch nicht nur für kirchlich Interessierte von Bedeutung. Anhand der Akten, Fotos und Filme lassen sich bedeutende Leistungen der Immenseer Missionare erforschen, sei dies nun moderne Kirchenarchitektur in Japan und Taiwan, medizinische Ethik, indigene Sprachen und Übersetzungen, japanisches Theater, taiwanische Musik, afrikanische Instrumente und anderes mehr. Die Immenseer Missionare gründeten eine afrikanische Schnitzerschule, bauten Staudämme, errichteten Lehrlingswerkstätten und führten eine Druckerei. Sie erlebten den Befreiungskrieg in Simbabwe hautnah, verloren Mitbrüder und blieben auch in höchster



Bei der Ausreise nach Südrhodesien im Jahr 1939 machen drei Immenseer Missionare Zwischenhalt in Venedig, bevor die Reise mit dem Schiff weitergeht.



Japanmissionar Josef Hugentobler im Gespräch mit Meerfischern in Kamaishi, 1953.

Gefahr vor Ort präsent. In der Schweiz wirkten bedeutende Immenseer an theologischen Hochschulen und begründeten missionswissenschaftliche Zeitschriften.

Forschende aus aller Welt

Das Archiv wird auch von den Missionaren selbst rege genutzt. Auch die Immenseer haben wie viele andere Ordensgemeinschaften keinen priesterlichen Nachwuchs mehr und ihre Gemeinschaft wird immer kleiner. Gemeinsames Wissen über die Geschichte der Gesellschaft schwindet

Das Archiv wird auch von den Missionaren selbst rege genutzt.

zunehmend, weshalb sich einige Mitglieder daran machen, die Anfänge der missionarischen Einsätze in Simbabwe, Kolumbien oder Taiwan zu erforschen und aufzuschreiben. Daneben interessieren sich Forschende aus aller

Welt für die Dokumente im Archiv, weil gewisse Akten über Sachverhalte nur im Archiv der SMB «überlebt» haben und andernorts Akten aus klimatischen degradierten oder aus politischen Gründen zerstört worden sind.

Ein-Personen-Archiv

Das Archiv der SMB ist seit den Anfängen ein Ein-Personen-Archiv, auch wenn der zuständige Archivar oder die Archivarin zeitweilig Unterstützung von Gesellschaftsmitgliedern oder einer Praktikantin erhielt. Die Aufgaben der Archivarin sind dadurch äusserst vielfältig: Entgegennahme von Akten, Bewertung, Kassation, Erschliessung, Recherche, Aushebung und Deponierung von Akten. Die Kehrseite dieses spannenden Aufgabenspektrums ist, dass die Erschliessung der noch immer wachsenden Aktenbestände nur langsam vorankommt und es noch viele unverzeichnete oder ungenügend verzeichnete Aktenbestände gibt. Auch existiert kein öffentlich einsehbares Findmittel. Archivrundinnen und

-kunden wenden sich deshalb mit einer möglichst präzisen Fragestellung an die Archivarin, welche dann nach Aktenbeständen recherchiert und diese im Lesesaal des Staatsarchivs zur Einsichtnahme bereitstellt. Aus diesem Grund ist eine Voranmeldung bei der Archivarin unerlässlich.

Kontakt: Elisabeth.Vetter@lu.ch

Elisabeth Vetter führt das Archiv der Missionsgesellschaft Bethlehem seit Mai 2010. Sie studierte Germanistik, Soziologie und Philosophie an der Universität Zürich und absolvierte nach einigen Jahren Berufstätigkeit in den Bereichen Bibliothek, Redaktion und Archiv den Masterstudiengang Informationswissenschaft an der Fachhochschule Chur.



ABSTRACT

Des archives dans les archives

Depuis l'automne 2014, la Société missionnaire de Bethléem Immensee (SMB) a déposé ses archives aux archives d'État du canton de Lucerne. Pour cette solution intelligente, les archives d'État de Lucerne ont proposé leur aide et ont ainsi poursuivi la longue tradition de sécurisation des archives ecclésiastiques et connexes. L'exploitation des archives continuera à être assurée par la Mission de Bethléem; par l'archiviste Elisabeth Vetter.

Kirchliche und kirchennahe Bestände im Staatsarchiv Luzern

Heidi Blaser, wissenschaftliche Archivarin Staatsarchiv Luzern, Bereich Kirchliche Privatarchive, Pfarr- und Kirchgemeindearchive

Im Kanton Luzern hatten haben zahlreiche wichtige römisch-katholische Institutionen ihren Sitz. Bereits Anfang der 1990er-Jahre erkannte der damalige Staatarchivar die Wichtigkeit dieses Kulturguts und setzte sich dafür ein, dass die geistlichen Institutionen ihre Archive im Staatsarchiv Luzern deponieren konnten. Bis heute ist die Zusammenarbeit zwischen Staatsarchiv und Landeskirche in Luzern ein Erfolgsmodell, das sich bewährt.

«Der Wegzug von Archiven wäre für Luzern ein Verlust, und, wenn wir uns nicht wehren würden, ein Armutzeugnis» schrieb Staatsarchivar Fritz Glauser im Juni 1991 an den Präsidenten der Luzerner Synodalverwaltung. Damals stand zur Diskussion, die Archive wichtiger katholischer Organisationen von Luzern an die «katholische» Universität Fribourg zu verlegen. Doch Glauser wollte das in Luzern entstandene Kulturgut diesem Standort nicht entfremden und bot den wichtigen römisch-katholischen Institutionen auf dem Platz Luzern an, ihre Archive als Deposita im Neubau des Staatsarchivs Luzern unterzubringen.

Ein Vertrag zwischen dem Kanton Luzern und der Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern regelte ab

1993 die Schaffung einer von der Landeskirche finanzierten 50-Prozent-Stelle mit dem Auftrag, die fachgerechte Erschliessung und Betreuung der Bestände zu gewährleisten sowie die Pfarreien und Kirchgemeinden, die ihre Archive vor Ort aufbewahren, archivfachlich zu beraten. Bereits 1994 trat eine wissenschaftliche Archivarin ihre Stelle als Luzerner Kirchenarchivarin im Staatsarchiv an und im November 2005 habe ich diese Aufgabe übernommen, die ich bis heute ausübe.

Kirchliche und kirchennahe Archive: eine Auswahl

Zahlreiche katholische Institutionen hatten und haben ihren Sitz in Luzern, was sich in den vielseitigen kirchlichen und kirchennahen Privatarchive im Staatsarchiv Luzern ablesen lässt. Um 740 wurde das Benediktinerkloster St. Mauritius und St. Leodegar in Luzern gegründet. Daraus wurde das heutige Stift St. Leodegar im Hof, das einen grossen Bestand an Akten, Urkunden und Bänden im Staatsarchiv deponierte, die nun aufgearbeitet werden.

Seit dem 19. Jahrhundert wurden in Luzern zahlreiche katholische Vereine gegründet, die im Archiv des Schweizerischen Katholischen Volksvereins SKVV bezeugt sind. So entstand 1905 der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF, um die weiblichen Mitglieder des Volksvereins in einem eigenen Verein zusammenzufassen. 1933 wurden der Schweizerische Blauring und



Lic. phil. Heidi Blaser betreut im Staatsarchiv Luzern das kirchliche Archivgut. Zudem berät sie Kirchgemeinden im Auftrag der Landeskirche, wofür sie u. a. einen Muster-Registrierungsplan erarbeitet hat.

auf Anregung des Schweizerischen Katholischen Jungmannschaftsverbandes SKJV der Schweizerische Jungwachtbund gegründet. Die beiden Jugendverbände fusionierten 2009 zu Jungwacht Blauring Schweiz. Auch die Hilfswerke Fastenopfer, Caritas und Interteam haben ihre Archive im Staatsarchiv Luzern deponiert.

Die kirchlichen Privatarchive im Staatsarchiv bilden die Grundlage für Forschungsarbeiten zu den Institutionen selbst, aber auch für viele gesellschaftsrelevante historische Fragen.

Kooperation mit Modellcharakter

Die archivfachliche Zusammenarbeit zwischen dem Staatsarchiv und der Landeskirche des Kantons Luzern hat Modellcharakter und bringt für beide Institutionen einen Gewinn: Die Landeskirche kommt ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Überlieferungspflicht nach und stellt die Überlieferung der Kirchgemeinden und Pfarreien sicher, das Staatsarchiv wiederum wird dem öffentlichen Interesse an einer aussagekräftigen Überlieferung gerecht.

Kontakt: heidi.blaser@lu.ch

ABSTRACT

Archives ecclésiastiques et connexes aux archives d'État de Lucerne

De nombreuses institutions catholiques importantes ont leur siège dans le canton de Lucerne. Dès le début des années 1990, l'archiviste d'État de Lucerne a reconnu l'importance de ce patrimoine et a préconisé que les institutions cléricales puissent déposer leurs archives aux archives d'État. Peu de temps plus tard, un poste d'archiviste scientifique à temps partiel, financé par l'Église du Canton, a été créé pour gérer professionnellement les archives déposées.

La coopération archivistiques entre l'archives de l'État et l'Église du canton de Lucerne est innovante et profite aux deux institutions: l'Église du canton remplit son devoir légal obligatoire et assure la tradition des communautés religieuses et des paroisses, tandis que les archives l'État à leur tour servent l'intérêt public au sens de la tradition.

Die kirchlichen Archive: Wesen – Funktion – Pflege

Albert Fischer, Diözesanarchivar
Bischöfliches Archiv Chur

Orientierungspunkte für einen verantwortungsbewussten Umgang mit kirchlichem Dokumentationsgut in einem Pfarrarchiv.

Für den Menschen ist die Erinnerung eine zentrale Dimension seiner Identität. Dies gilt auch für jede Gemeinschaft, weil die Geschichte ihr bei der Auskunft hilft, wer sie ist und was sie will! Von daher besteht im Blick auf Gegenwart und Zukunft generell ein elementares Interesse daran, ein zutreffendes Bild von der Vergangenheit zu gewinnen. Dies trifft für die Kirche in ganz besonderer Weise zu, denn wir

Kirchliche Archive, insbesondere Pfarrarchive, sind nie nur lästige Abstellräume, sondern Schatzkammern.

glauben, dass Gott in Jesus Christus in diese Welt eingetreten ist und fortwährend «bis zum Ende der Welt» durch die Hand der Menschen in der Geschichte handelt. Der vor 30 Jahren verstorbene bekannte Kirchenhistoriker Hubert Jedin (1900–1980) betonte einmal, Geschichte erschliesse einerseits «den Reichtum der Möglichkeiten christlicher Existenz» und konfrontiere andererseits «mit dem Menschlichen in der Kirche, dem Problem der Macht, der Sünde und des Versagens». Die Geschichte ist also immer Teil der eigenen Identität der Kirche, welche die Frohe Botschaft durch den Mund und die Hand ihrer Gläubigen in die Welt getragen hat und weiter trägt – und sich bewusst ist, in all ihrem Tun immer eine der Umkehr bedürftige Gemeinschaft zu sein.

Bei der Erforschung der Geschichte der Kirche vor Ort kommt den historischen Dokumenten eine zentrale Rolle zu, die in den jeweiligen Bistums-, Pfarr- und Ordensarchiven gelagert werden. Für eine qualifizierte Sicherung und Nutzung dieses reichhaltigen

Schrift- und Dokumentationsgut trägt die Kirche grosse Verantwortung. Deshalb ist es wichtig, sich in Grundzügen über Wesen, Funktion und Pflege eines kirchlichen Archivs, insbesondere eines Pfarrarchivs, Kenntnisse anzueignen und diese umzusetzen. Die folgenden Ausführungen mögen das Bewusstsein fördern, dass die kirchlichen Archive, insbesondere die Pfarrarchive, nie nur lästige Abstellräume sind, sondern Schatzkammern mit einem immensen kostbaren Erbe, das gepflegt werden muss und so zur Erforschung der Bistums-, Pfarr- und/oder Klostergeschichte genutzt werden kann.

1. Wichtigste kirchliche Gesetze und Verlautbarungen zum Schriftgut

Die kirchlichen Archive «pflegen das Gedächtnis des Lebens der Kirche und bekunden damit ihren Sinn für die Überlieferung»¹.

Das kirchliche Lehramt und die kirchliche Gesetzgebung haben wiederholt das kirchliche Archivwesen in den Blick genommen, sich zu den Kirchenarchiven, deren Bedeutung und Funktion geäussert und entsprechende Normen erlassen.

- Erste wichtige Normen erliessen die Konzilsväter auf dem Reformkonzil von Trient (1545–1563). Kurz vor Ende des langdauernden Konzils beschloss man am 11. November 1563 die allgemein verpflichtende Einführung von Tauf- und Trauungsregistern, welche sorgfältig geführt und aufbewahrt werden mussten.² Hierzu sei vermerkt: Bis zur flächendeckenden Einführung der Matrikelbücher in den Pfarreien des Bistums Chur in seinen alten Grenzen vergingen beinahe 100 Jahre.³
- Ein weiterer Gesetzgebungsakt war die Apostolische Konstitution «Maxima vigilantia» vom 14. Juni 1727 von Papst Benedikt XIII. (1724–1730). Sie galt zwar nur für Italien, enthält aber sehr modern anmutende Vorschriften und zeigt die Sorge des Papstes um das kirchliche Schriftgut. So bestimmte er, dass in-

nerhalb eines halben Jahres in allen italienischen Diözesen, Pfarreien, Seminarien und Ordenshäusern sichere Archivräume eingerichtet werden sollten. Über den eingelagerten Bestand mussten Inventare angelegt werden. Zuständig für diese Arbeiten war ein Archivar oder der verantwortliche Pfarrer. Bei kanonischen Visitationen hatten fortan auch die Archive begutachtet zu werden.

Der Befund für kirchliches Partikularrecht zum Archivwesen in der Schweiz fällt dürftig aus.

- Die im Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 geltenden archivrechtlichen Bestimmungen sind nicht in einem geschlossenen Abschnitt aufgelistet, sondern finden sich in den jeweiligen Abschnitten über die Diözesankurie (can. 486–491), im Pfarreirecht (can. 535) und im Pflichtenheft der kirchlichen Vermögensverwalter (can. 1284). Ganz allgemein wird festgehalten, dass alle Dokumente, welche die Diözese,

- 1 P päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Schreiben vom 2. Februar 1997, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [= Arbeitshilfen 142], Bonn 1998, 9–37, hier [...].
- 2 Zur Bedeutung der Kirchenbücher siehe: Heribert Schmitz, Die pfarrlichen Kirchenbücher. Zur Frage des Rechtsträgers und des Eigentümers der «libri paroeciales» [= Beiträge zum Archivwesen der Katholischen Kirche Deutschlands 2], Speyer 1992.
- 3 Über die wiederholten bischöflichen Mahnungen zur Führung der Kirchenmatrikel im 17. Jahrhundert gibt Auskunft: Albert Fischer, Reformatio und Restitutio – Das Bistum Chur im Zeitalter der tridentinischen Glaubens-erneuerung. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Priesterausbildung und Patoralreform (1601–1661), Zürich 2000, 397–401.

deren Pfarreien sowie alle kirchlichen juristischen Personen betreffen, «mit grösster Sorgfalt» verwahrt werden müssen (can. 486). Für das Bistumsarchiv sind vom Bischof Normen für die Benutzung zu erlassen (can. 491); für Chur stehen diese erstmals seit dem 1. Dezember 2004 in Kraft und können von der Homepage des Bistums herunter geladen werden.⁴

Für die Pfarreien im Besonderen erliess der Codex wichtige Normen, die hier kurz Erwähnung finden sollen. Die Pfarrbücher, das heisst das Tauf-, Ehe- und Totenbuch müssen überall vorhanden sein und vom zuständigen Pfarrer sorgfältig geführt und aufbewahrt werden. (can 535 §1). Jede Pfarrei hat ein eigenes Siegel bzw. einen Stempel zu führen. Urkunden sowie «alle

Akten, die rechtliche Bedeutung haben können» (can. 535 §3) müssen in einem geeigneten Pfarrarchiv zusammen mit den Matrikelbüchern sicher aufbewahrt werden. Das Pfarrarchiv ist regelmässig zu visitieren (can 535 §4). Eine Forderung, welcher keineswegs entsprochen wird. Der Pfarrer trägt die Verantwortung, «dass die Dokumente nicht in die Hände Unbefugter gelangen» (can. 535 §4). Die mit der Verwaltung von Kirchengut (=Stiftungen) Beauftragten «sind gehalten, ihre Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen» (can. 1284 §1), Einnahmen- und Ausgabenbücher sauber zu führen (can. 1284 §7) und alle «Dokumente und Belege, auf die sich vermögensrechtliche Ansprüche der Kirche oder eines Instituts gründen» zu ordnen und «authentische Kopien» an das Diözesanarchiv zu senden (can. 1284 §9).

Wichtig ist Folgendes: Die einzelnen Bischofskonferenzen sind gehalten, anhand der allgemeinen Normen des CIC 1983, die hier in aller Kürze in Erinnerung gerufen wurden, ausführliche Bestimmungen zu erlassen; diese wiederum sollte jede Diözese mit den nötigen ortsspezifischen Ergänzungen versehen und für das eigene Territorium verpflichtend erlassen. Der Befund für kirchliches Partikularrecht zum Archivwesen in der Schweiz fällt aber – gelinde gesagt – äusserst dürftig aus. Bis heute hat sich die Schweizer Bischofskonferenz mit dieser wichtigen Thematik nicht befasst! Einzig für die Führung der Pfarrbücher sind von der SBK 1986 Bestimmungen erlassen worden.⁵ Die Bistümer St. Gallen und Chur haben inzwischen wenigstens für das eigene Bistumsarchiv Weisungen verfasst.⁶

Zu erwähnen ist schliesslich ein Dokument der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche vom 2. Februar 1997 über die pastorale Funktion der kirchlichen Archive; der Hauptadressat sind die Diözesanbischöfe.⁷ Es sei die Bemerkung erlaubt: Würden die Schweizer Bischöfe diese Verlautbarung sorgfältig studieren und deren Hinweise umsetzen, würden sie «zu einer beträchtlichen Hebung des kirchlichen Archivwesens»⁸ in ihren Diözesen beitragen!

Im Einzelnen legt das Schreiben den Ortsordinarien den Ausbau des historischen Bistumsarchivs⁹ und eine stringente Führung einer Zentralregistrierung an den Ordinariaten mit Anpassung an moderne Bedürfnisse (EDV) nahe. Eine von der päpstlichen Kommission angeratene Zusammenarbeit mit weltlichen Archiven (in der Schweiz

Trotz funktionaler Verflechtung bilden Pfarrei und Kirchgemeinde zwei selbständige Rechtsinstitute.

mit Gemeinde- und Staatsarchiven) müsse durch eindeutige Richtlinien geregelt werden, bringe aber durchaus Vorteile. Insbesondere plädiert die römische Kommission auf vermehrte Bewusstseinsbildung bei den kirchlichen Amtsträgern, insbesondere den Pfarrern, für Funktion und Bedeutung der Archive, die in ihrer Verantwortung stehen! Nicht zuletzt wird die Notwendigkeit unterstrichen, fachlich geschultes Personal für die Archivkonzeption und -führung vor Ort zu Rate zu ziehen, wenn nötig auch anzustellen. Eine sachgerechte und sichere Aufbewahrung sowie Registrierung des Archivguts erachtet die Handreichung als oberste Priorität; moderne Techniken (Archivierungsprogramme, Daten- und Bildscannung oder Microverfilmung) könnten bei der Erschliessung und Sicherung helfen.

Das Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche ist ein amtliches Dokument, dessen Lektüre und Beachtung in besonderem Mass wert ist!

2. Wesen und Funktion eines Pfarr- und Kirchgemeindearchivs

Zum Verhältnis Pfarr- und Kirchgemeinde: Unsere kirchlichen Ortsarchive vereinen in vielen Fällen in ein und demselben Raum Unterlagen zur Pfarrei, zur Kirchgemeinde sowie auch zu lokalen kirchlichen Organisationen. Unabhängig von ihrer spezifischen Herkunft bilden diese Schrift- und Bild-dokumente letztlich ein unteilbares Ganzes und wider-spiegeln das Leben einer christlichen Gemeinde unter dem primär geistlichen Aspekt. Trotz dieser funktionalen Verflechtung bilden aber

4 Für Chur: Anordnung über die Sicherung und Nutzung des Bischöflichen Archivs Chur (BAC), erlassen am 15. November 2004 von Bischof Amédée Grab, trat am 1. Dezember 2004 in Kraft. Einsehbar unter www.bistum-chur.ch.

5 Publiziert in: SKZ 154 (1986) 165 f.

6 Siehe Anm. 4.?

7 Siehe Anm. 1.

8 Stephan Haering, Zur rechtlichen Ordnung des kirchlichen Archivwesens, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 171 (2002) 442–457, hier 451.

9 In Chur erfolgte die Sanierung des Historischen Archivs und die Bereitstellung von zwei weiteren Archiv-räumlichkeiten für das Dokumentationsgut des 19. und 20. Jahrhunderts in den Jahren 2005 bis 2007.

10 Ausser einer Handreichung zur Führung der Pfarrbücher von 1983 und 1986 liegen bis dato keine weiteren Bestimmungen der Churer Bistumsleitung vor.

11 Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden vom 4. Oktober 1959 bzw. vom 7. März 1993, Art. 1.

12 Aus dem Dekanat Chur 10, aus dem Dekanat Surselva 14, aus dem Dekanat Ob dem Schyn-Davos 6, aus dem Dekanat Engadin 5, aus dem Dekanat Poschiavo-Bregaglia 2, aus dem Dekanat Mesolcina-Calanca keine.

13 Wilhelm Schnyder, Das Pfarr-Archiv, Erweiterung Sonderausgabe aus der Schweizerischen Kirchenzeitung 1933, Luzern [ohne Jahr], 5.

Pfarrei und Kirchgemeinde zwei selbständige Rechtsinstitute, die Teil verschiedener Hierarchien sind und auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen und Traditionen basieren. Die Pfarrei und mit ihr der ganze seelsorgerliche Bereich steht am Ende der katholischen Hierarchie Weltkirche – Bistum – Dekanat – Pfarrei. Die rechtlichen Normen für die Archivierung im pfarramtlichen Bereich sind demnach von der Diözese (Bischof/Ordinariat) zu erarbeiten.¹⁰

Eine Kirchgemeinde hingegen ist Teil der Katholischen Landeskirche z.B. des Kantons Graubünden (Körperschaft des öffentlichen Rechts auf territorialer und personaler Grundlage), welche «die landeskirchlichen Verhältnisse des katholischen Landesteiles in Berücksichtigung der Gesetze der römisch-katholischen Kirche und der Kantonsverfassung ordnet»¹¹. Rechtliche Normen für die Archivierung im Bereich einer katholischen Kirchgemeinde wären vom Corpus Catholicum zu treffen und von der Verwaltungskommission zu erlassen, liegen aber bis dato nicht vor.

Gedächtnisstätte von unschätzbarem Wert

Die Archive unserer Pfarreien und Kirchgemeinden gleichen einem funktionierenden Gedächtnis; sie stellen sicher, dass aufgrund von den dort sorgfältig aufbewahrten Dokumenten z. B. Fragen zur pastoralen Tätigkeit und zum geistlichen Leben der Pfarrei, Fragen zum Rechtsstatus, zu Besitzverhältnissen und zur historischen Forschung eindeutig beantwortet werden können. Sie enthalten mithin auch Bestände zur allgemeinen Bevölkerungs-, Sozial-, Bildungs-, Architektur- und Kunstgeschichte – wertvolles Kulturgut also, das sorgsam gepflegt und der Nachwelt überliefert werden soll.

Ab dem 19. Jahrhundert gibt es im Churer Diözesanarchiv wohl eine nennenswerte Gegenüberlieferung zu den Pfarrarchiven (sog. Pfarreiakten), doch sind diese Akten niemals kongruent. Zusammen mit den kommunalen Archiven bilden die Pfarrarchive also das Hauptquellenreservoir für die ortsbezogene kirchenhistorische Forschung. In nicht wenigen Fällen können das Gemeinde- und/oder das Bistumsarchiv

über ein spezifisches Geschehnis keine Auskunft erteilen, weil sich dieses explizit auf Pfarrebene abgespielt hat und (wenn überhaupt) nur vom damaligen Seelsorger dokumentiert worden ist.

Erfahrungen des Churer Diözesanarchivars

Im Herbst 2007 wurde an alle Pfarreien des Bistums Chur ein fünfseitiger Fragebogen zu den Räumlichkeiten des Pfarrarchivs und seinen Beständen verschickt. Von den in insgesamt 119 Pfarreien Graubündens kamen lediglich 37 ausgefüllte Bogen (zum Teil mit beigelegten Registraturplänen) zurück

Die im Amt erstellten Akten sind nie Privateigentum des Amtsinhabers.

[Rücklauf = 31 %].¹² Die Bereitschaft zur Auskunft, die dem Diözesanarchivar nicht zuletzt als eine informative Basis zu Hilfestellungen und zu späteren möglichen Beratungen vor Ort dienen soll, schien (noch) nicht gegeben.

Anhand der vorliegenden Informationen können einige Archive einen recht guten Zustand ausweisen, andere nennen Probleme bei den Räumlichkeiten und in der Lagerungstechnik. In vielen Fällen ist aber in Pfarrhäusern und/oder archivähnlichen Lagerräumen das Schriftgut in einem Zustand vorzufinden, den man als ein über Generationen und Zeiten hinweg vermehrtes Chaos bezeichnen muss. Die Notwendigkeit einer Strukturierung, Ordnung und Verzeichnung sowie einer langzeitauglichen Lagerung ist in solchen Fällen unübersehbar und ruft zum Handeln.

Hinweise für Pfarreiverantwortliche

Zu Händen des jährlich in Chur stattfindenden Kurses für angehende Pfarrer und Pfarreiverantwortliche sind vom Bischöflichen Archiv praktisch-orientierte Hinweise ausgearbeitet worden, welche jederzeit von der Homepage des Bistums Chur heruntergeladen werden können. Sie geben erste Anregungen zum Archivraum, zur Archivierung bzw. Ausscheidung (Kassation) von Akten, nennen Nutzungsvoraussetzungen bzw. Sperrfristen und schliessen mit archivtechnischen Hin-

weisen. Insgesamt dienen die Hinweise zur Sensibilisierung eines wichtigen Bereichs im pfarramtlichen Pflichtenheft und zur Sicherung der pastoral-historisch relevanten Kernüberlieferung aus dem Pfarreileben. Denn kommt es hier, aus welchem Grund auch immer, zu Versäumnissen und Fehlern, so geht ein Stück Geschichte unweigerlich verloren, was vor allem in Hinblick auf künftige Generationen schlichtweg unverantwortlich ist.

3. Führung und Pflege eines Pfarrarchivs

Wilhelm Schnyder schreibt in seiner praktischen Anleitung zum Pfarrarchiv im Jahre 1933: «Von einem <Archiv> darf man nur sprechen, wenn es eine planmässig angelegte und geordnet geführte Sammlung darstellt. Ein Schrank oder eine Truhe voll kunterbunt unter- und übereinander gelagerten Urkunden, Schriftstücken, Büchern u.s.w. zwischen denen Spinnen und womöglich noch Mäuse sich eines ungestörten Daseins erfreuen, ist noch lange kein Archiv.»¹³ Was macht also eine «geordnet geführte Sammlung» aus?

Wie muss die Beschaffenheit eines Archivraums sein?

Grundsätzlich gilt: Archivräume müssen immer verschliessbar und gegen Feuer und Wasser geschützt sein. Das

Dr. theol. Albert Fischer ist Diözesanarchivar in Chur und seit 2014 Dozent für Kirchengeschichte an der Theologischen Hochschule Chur (THC).



bedeutet: Es sollen keine Räumlichkeiten gewählt oder benutzt werden, durch welche (an der Decke oder an den Wänden) sichtbare Wasserleitungen führen. Bei der Montage von Regalen/Tablaren und Schränken ist ein Boden- bzw. Wandabstand von mindestens 20 cm einzuhalten. Bei Neuanschaffungen und Einrichtung eines Archivs sollen (Roll-)Regale/Schränke aus einbrennlackiertem Stahlblech bevorzugt Verwendung finden, da diese keine schädlichen Lösungsmittel enthalten (also keine Holzkonstruktionen!). Die Installation eines Brandmelders ist eine Selbstverständlichkeit. Die Stromzufuhr für die Raumbeleuchtung kommt im Idealfall von aussen (kein Licht = kein Stromfluss im Raum). Des Weiteren ist das Raumklima ein entscheidender Faktor und Voraussetzung für die Haltbarkeit von Archivalien. Ungünstiges Raumklima fördert die Gefahr von Schimmelbildung und die Vermehrung von Ungeziefer. Die Luftfeuchtigkeit darf 60% keinesfalls überschreiten (ideal 55%); die Temperatur darf nicht höher als 19 Grad betragen (ideal sind 16–18 Grad). Zur Kontrolle ist ein geeignetes Feuchte- und Temperaturmessgerät zu installieren.

Was gehört sicher ins Pfarrarchiv?

In erster Linie alle wichtigen Schriftstücke, die sich auf das Pfarramt und seinen Organismus und auf alles, was ihm eingegliedert oder unterstellt ist, beziehen. Dazu gehören Pergament- und Papierurkunden (z. B. päpstliche Bullen und Breven, Ablassverleihungen, kirchenamtliche Ernennungs- und Institutionserlasse, Verfügungen und Vollmachten betreff Errichtung, Trennung oder Neuumschreibung einer Pfarrei, Errichtung von Bruderschaften und Stiftungen, Verträge¹⁴, letztwillige Verfügungen, gerichtliche Entscheide), ferner sämtliche Pfarrbücher (Matrikel), Jahrzeitbücher, Urbare (Zins- und Zehn-

tenbücher), Bruderschaftsverzeichnisse, Protokolle, Jahresrechnungen und Bilanzen, pastoral wichtige Unterlagen, also meist in ungebundener Form vorliegende Akten, welche die Sakramentspendung und das pfarreiliche Leben dokumentieren, Nachlässe von Pfarrherren sowie die für die Pfarrei/Kaplanei selbst erstellten Schriften (z. B. Pfarrbriefe, Chroniken, Jubiläumsbände) und das Pfarrblatt (am besten in gebundener Form).

Die jüngeren Daten aus elektronischer Verarbeitung (z. B. Buchhaltung, Pfarreikarteien, Chroniken) benötigen

Archivalien sind niemals anzuhäufen, sondern zu ordnen!

eine Darstellung in konventioneller Form (Ausdruck auf Papier), so dass jederzeit ein Lesen der Unterlagen ohne besondere technische Hilfsmittel möglich ist.

Unter «Varia» lässt sich eine weitere Gruppe verschiedenartiger Archivalien zusammenfassen; zu ihr gehören Karten, Pläne, historisch bedeutsame Abbildungen, Fotosammlungen (Negative, Dias, Papierabzüge), Überreste der Pfarreiverwaltung (z. B. Siegelstöcke, Stempel, früher gebräuliche Formulare). In einer eigenen Abteilung schliesslich können nicht mehr verwendete liturgische Gerätschaften, Paramente und wertvolle Bücher ihren Platz finden.

Was kann wann kassiert werden?

Sogenannte «Aufbewahrungsfristen» zeigen an, ob Archivgut nach einer bestimmten Zeit vernichtet (kassiert) werden darf. Es handelt sich um Mindestfristen; längere Aufbewahrung ist immer möglich und in Zweifelsfällen angebracht.

Zu betonen ist: Die im Amt (z. B. als Pfarrer oder Gemeindeleiter/in) erstellten Akten sind nie Privateigentum des Amtsinhabers; diese Akten gehören zum Dokumentationsgut der kirchlichen Institution und dürfen nicht willkürlich ausgeschieden oder gar vernichtet werden. Bei allen Unklarheiten kann man jederzeit das Bischöfliche Archiv Chur kontaktieren.

Es dürfen vernichtet werden: Prospekte und anderes gedrucktes Material ohne Wert; Zeitungen und Zeitschriften, die bereits anderswo archiviert werden (so etwa die SKZ), Druckschriften übergeordneter Stellen (Hirtenbriefe, Weisungen), alle Druckerzeugnisse, sofern sie nicht direkt das Gemeinde- und Pfarreileben betreffen.

Nach 10 Jahren dürfen vernichtet werden: Kassen- und Buchungsbelege, Quittungen, Bank- und Postscheckauszüge, Abrechnungen oder Vergütungen, Wahlunterlagen (nicht aber die Wahlprotokolle!), Unterlagen zu Personen, die sich für eine Stelle beworben haben, aber nicht eingestellt wurden (nicht aber die abschliessenden Beurteilungen!), Regelungen in Fällen von Urlaub, Krankheit, Unfällen etc. sowie Unterlagen zu nicht mehr gültigen Versicherungen.

Wie ist das Dokumentationsgut zu ordnen?

Archivalien sind niemals anzuhäufen, sondern zu ordnen! Hierzu dient der Aktenplan oder Archivplan. Mittels eines solch notwendigen Verzeichnisses kann das bereits vorhandene und noch anfallende Schriftgut vorausschauend strukturiert werden, d. h. geordnet werden. Der Aktenplan dient der eindeutigen Zuordnung der innerhalb der Aufgabengliederung erwachsenen Vorgänge und ermöglicht ein schnelles Wiederfinden. Der Aktenplan ist also ein Organisationsplan, der «nur» einen Ordnungsrahmen vorgibt, aber keine einzelnen Akten nachweist; letzteres liefert das Aktenverzeichnis.

Um Dokumentationsgut fachgerecht zu archivieren, ist ausschliesslich Material für eine Langzeitarchivierung im Archiv zu verwenden. Solches Material (wie Jurismappen, Einlegeblätter und Schachteln) weist international vorgegebene Standards auf (Papier / Karton ISO/DIN 9706) und kann nicht in herkömmlichen Papeterien, sondern nur bei entsprechend spezialisierten Firmen erworben werden.¹⁵

Wer hat Zugang zu Akten im Pfarr- und/oder Kirchgemeindearchiv?

Neben den Archivverantwortlichen (Pfarrer, Gemeindeleiter und Kirchgemeindepäsident), welche einen Schlüssel zum Archiv besitzen oder

14 Auch diejenige Verträge werden dauerhaft aufbewahrt, welche nicht mehr existierende Güter oder Institutionen betreffen.

15 Sehr zu empfehlen ist die Beratung und der Service der Firma Oekopack AG in Spiez (www.oekopack.ch) oder der Firma in Ennenda, Tschudi + Cie AG (www.tschudi.ch).

besitzen sollten¹⁶, gilt der Grundsatz: Die kirchlichen Archive sind nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen. Im Interesse der Wahrheit und der Erforschung der Pfarrei-, Orts- und Bistumsgeschichte stehen die geordneten Pfarreibestände – und nur diese! – für die Nutzung durch Drittpersonen von Archivgut, das keiner Sperrfrist¹⁷ unterliegt, offen. Archivgut gilt generell als gesperrt,

- wenn der betreffende Bestand (noch) nicht geordnet ist;
- wenn das Archivgut in irreparablen schadhaftem Zustand ist;
- dessen Schlussdatum weniger als 40 Jahre zurückliegt.

Bei Personalakten und personenbezogenem Schriftgut lautet die Sperrfrist: 30 Jahre nach dem Tod, bzw. 120 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person; beide Eckdaten müssen berücksichtigt werden.

Bei jeder Akteneinsicht soll der Benutzer nicht unbeaufsichtigt bleiben. Zudem ist sehr zu empfehlen, die gewünschten Akten (besonders bei Personalakten) zuvor durchzuschauen, um brisantes Material nicht in falsche Hände geraten zu lassen. Auch bei Einblicken in Matrikelbücher ist Vorsicht walten zu lassen (Aufdeckung von familiären Unannehmlichkeiten [Eheverhältnisse, Kinder]). Urkunden, Akten und anderes Archivgut dürfen niemals ausgeliehen werden; es sind,

Die kirchlichen Archive sind nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen.

wenn unbedingt nötig, Kopien, Fotos oder Scans anzufertigen. Von personenbezogenen Akten empfiehlt es sich, kein Kopierrecht zu gewähren.

Bei einem Pfarrwechsel, für dessen reibungslosen Ablauf der zuständige Dekan verantwortlich ist, müsste ei-

gentlich der demissionierende Pfarrer sowohl die Vollständigkeit der Kirchenbücher bescheinigen, als auch den Bestand des Archivs prüfen und ein berechtigtes und unterzeichnetes Inventar seinem Amtsnachfolger bereitstellen.

Die katholische Kirche regelt ihr Archivwesen eigenständig.

len.¹⁸ Leider wird dies meines Wissen (noch) nicht stringent durchgeführt – und kann es wegen den oft nachlässig geführten Archiven auch nicht.

Ebenso wenig werden die Verhaltensmassnahmen beim Todesfall eines Pfarrers beachtet; in diesem Fall hätte der Dekan das Pfarrarchiv bis zur Installation eines neuen Seelsorgers oder bis zur Übernahme durch einen Administrator zu versiegeln. Ungelöst ist ferner die wichtige Frage des Verhaltens zur Sicherstellung des Schriftguts in nicht mehr besetzten Pfarreien.

Im Bereich des Aktenzugangs und der Akteneinsicht gibt es – auch für einen Diözesanarchivar – viele offene Fragen und ungelöste Probleme, die von Seiten der Schweizer Bischofskonferenz bzw. der Bistumsleitung über kurz oder lang angegangen werden müssen.

Schluss

Einem Pfarrer, Pfarradministrator oder einer weltlichen Person mit der Kompetenz der Pfarreileitung obliegt zweifelsohne die Hauptverantwortung über das Pfarrarchiv. Im Wissen, dass diese Personen in den wenigsten Fällen genügend Kenntnisse über die Führung ihres Archivs mit sich bringen, ist es wichtig zu wissen, dass der Diözesanarchivar primärer Ansprechpartner ist, um Fragen zu klären und Infos einzuholen, die oft auch in der Vermittlung von weiteren Fachpersonen besteht. Insbesondere neue Strukturen in der Pfarrorganisation lassen es sinnvoll er-

scheinen, rechtzeitig sich mit dem Bistumsarchivar in Verbindung zu setzen, bevor es zu wilden Kassationen und freizügig durchgeführten Aufräumaktionen vor Ort kommt, von denen man erst im Nachhinein mit Schrecken erfährt.

Die katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig; sie regelt auch ihr Archivwesen eigenständig. Zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit kirchlichem Dokumentationsgut in einem Pfarrarchiv mögen diese Ausführungen dienen.

Kontakt: fischer@bistum-chur.ch

Dieser Text beruht auf einem Vortrag, gehalten an der Tagung des Kantonalen Seelsorgerates Graubünden am 12./13. März 2010 im Priesterseminar St. Luzi in Chur.

- ¹⁶ Falls das Pfarr- und/oder Kirchgemeindearchiv in den Räumlichkeiten der Gemeinde (Gemeindearchiv) untergebracht ist, muss ein gangbarer Weg zwecks Zugang der Verantwortlichen gefunden werden. Die Gemeindeverwaltung darf Unbefugten keinen Zutritt zu kirchlichen Beständen gewähren!
- ¹⁷ Eine Verlängerung der Sperrfrist ist aus wichtigen Gründen immer möglich. Dies gilt insbesondere für Archivgut, durch dessen Nutzung das Wohl der Kirche, schutzbedürftige Belange Dritter oder Interessen Betroffener gefährdet oder Persönlichkeitsrechte, Regelungen des staatlichen oder kirchlichen Datenschutzes verletzt werden.
- ¹⁸ 2006 wurde vom Ordinariat Chur für die Übergabe der Pfarreiakten eine Arbeitshilfe bereitgestellt, ferner liegt ein Berichtsformular bereit.